

Satzung über die Benutzung der Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Wehr und deren Gebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, und den §§24, 45 SGB des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 01.07.2025 folgende Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots an den Grundschulen der Stadt Wehr und deren Gebühren beschlossen:

Präambel

Im Gegensatz zur Schule und den Kindertageseinrichtungen hat die Schulkindbetreuung keinen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie bietet aber den Kindern berufstätiger Eltern eine spielerische und freizeitbezogene Betreuung mit pädagogischer Begleitung. Es wird familienergänzend, schulbegleitend und freizeitgestaltend gearbeitet.

Die Schulkindbetreuung in Form der sogenannten „Randzeit“ und des Horts dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Fortführung der Angebote der Wehrer Kindertageseinrichtungen. Die Betreuung findet nur während der Schulzeit statt. Sie gliedert sich in die Betreuung:

1. der „Randzeit“ im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ von 7:00-8:30 Uhr und 12:00-13:00 Uhr, für Kinder im schulpflichtigen Alter (von 6 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen)
2. der „Randzeit PLUS“ im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ von 7:00-8:30 Uhr und 12:00-15:30 Uhr (inkl. Verpflegung)
3. Hortbetreuung von 12-17:00 Uhr inkl. Ferienbetreuung (inkl. Verpflegung).
4. Ferienbetreuung von 7:30-16:30 Uhr (inkl. Verpflegung): Für eine Ferienbetreuung können die Schulkinder, wenn noch Plätze zur Verfügung stehen, separat im BING Hort an der Schule angemeldet werden. An drei Wochen in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt. Für die Betreuung und Verpflegung der Kinder werden von der Stadt Gebühren erhoben.

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Stadt Wehr betreibt bei genügender Beteiligung in den Grundschulen eine kommunale Betreuung als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf in allen Grundschulen der Stadt eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist grundsätzlich die verbindliche Anmeldung von mindestens 12 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.

§ 2 Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

- (1) Die Schulkindbetreuung dient der Unterstützung von berufstätigen Eltern durch Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen.
- (2) Die Schulkindbetreuung ermöglicht Eltern, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen, eine Versorgung ihrer Kinder ergänzend zum Schulunterricht.
- (3) Im Rahmen der Betreuung werden spielerische Aktivitäten angeboten, jedoch findet kein Unterricht statt.
- (4) Die Stadt Wehr betreibt folgende Betreuungsangebote:
 1. Randzeit Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule
Betreuungsangebot von der 1.- 4. Klasse mit einer täglichen Öffnungszeit von 2,5 Stunden von 7:00-8:30 Uhr vor dem Unterricht und von 12:00-13:00 Uhr nach dem Unterricht.
 2. Randzeit PLUS Betreuung im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung
Betreuungsangebot von der 1. - 4. Klasse mit einer täglichen Öffnungszeit von 5 Stunden von 7:00-8:30 Uhr vor dem Unterricht und von 12:00-15:30 Uhr nach dem Unterricht.
 3. Hort Betreuung inkl. Ferienbetreuung
Betreuungsangebot von der 1. - 8. Klasse mit einer täglichen Öffnungszeit von 5 Stunden von 12:00–17:00 Uhr. In der Ferienbetreuung mit einer täglichen Öffnungszeit von 9 Stunden von 7:30-16:30 Uhr.
- (5) In der Randzeit PLUS und im Hort findet zusätzlich eine Hausaufgabenbetreuung statt. Die Kinder werden bei den Hausaufgaben begleitet, es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständig- oder Richtigkeit. Die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Eltern.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Stadt Wehr eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten. Dies gilt insbesondere auch für Kinder mit körperlichen, geistigen und sonstigen Behinderungen, wenn ihren Bedürfnissen im Rahmen der Betreuung Rechnung getragen werden kann.
- (2) Die Teilnahme an der Betreuung ist freiwillig.
- (3) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

- (1) Die Schulkindbetreuung beginnt im September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Betreuung kann nach den nachfolgenden Betreuungsmodellen gebucht werden.
- (2) Die Betreuungsmodelle gelten für die Randzeit an Schultagen immer von Montag bis Freitag. Diese sind:
 - Randzeit Vormittag (RZ V) 7:00-8:30 Uhr
 - Randzeit Nachmittag (RZ N) 12:00-13:00 Uhr
 - Randzeit Vor- und Nachmittag (RZ VN) 7:00- 8:30 Uhr und 12:00-13:00 Uhr
 Eine Buchung einzelner Tage ist nicht möglich.

- (3) Die Betreuungsmodelle gelten für die Randzeit PLUS an Schultagen entweder für 3 oder 5 Tage. Die Tage bei der 3 Tages-Variante sind individuell und nach Verfügbarkeit wählbar. Diese sind:
- Randzeit PLUS 3 x Nachmittag (RZ PLUS 3x N) 12:00-15:30 Uhr
 - Randzeit PLUS 3 x Vor- und Nachmittag (RZ PLUS 3x VN) 7:00-8:30 Uhr und 12:00-15:30 Uhr
 - Randzeit PLUS 5 x Nachmittag (RZ PLUS 5x N) 12:00-15:30 Uhr
 - Randzeit PLUS 5 x Vor- und Nachmittag (RZ PLUS 5x VN) 7:00-8:30 Uhr und 12:00-15:30 Uhr

Eine Buchung weniger Tage ist nicht möglich.

- (4) Für die Hort Betreuung gilt während der Schulzeit immer von Montag bis Freitag
- 12:00-17:00 Uhr
 - 7:30-16:30 Uhr in den Ferien
- (5) Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der festgelegten Betreuungszeiten eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden bzw. nach Beendigung das Betreuungsangebot verlassen (Bring- und Abholzeit).
- (6) Fehlt ein Kind, ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung an das Betreuungsteam erforderlich.
- (7) In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schulen und damit auch die Randzeit und die Randzeit PLUS Betreuung geschlossen. Sollte die Schule während der Schulzeit in Ausnahmefällen eine Notbetreuung anbieten, schließt sich auch die Randzeit und die Randzeit PLUS mit einer Notbetreuung an.
- (8) Hortbetreuung: Eine Betreuung findet ganztags auch während der Schulferien statt. Die Aufnahme externer Schulkinder ist dann ebenfalls möglich. An drei Wochen in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
- (9) In Freistunden findet die Betreuung durch die Lehrkräfte statt, da es nicht Aufgabe der Schulkindbetreuung ist Unterrichtsausfall aufzufangen.
- (10) Die Ferienzeiten, Schließungstage und die Betreuungszeiten für die Schulkindbetreuung werden rechtzeitig von der Stadtverwaltung über die Schulsekretariate bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, ebenfalls rechtzeitig von der Stadtverwaltung über die Schulsekretariate mitgeteilt. Die Verwaltung kann die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte, dienstlichem Anlass) schließen.

§ 5 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

- (1) Zum jeweiligen Schulkindsbetreuungsangebot kann die Anmeldung nur schriftlich (vorgegebenes Anmeldeformular), mit allen persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, sowie der Sorgeberechtigten erfolgen und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Satzung. Die Anmeldung muss direkt beim jeweiligen Schulsekretariat bzw. bei der Hortleitung eingereicht werden. Bei jeder Anmeldung sind hierzu folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
- Abholberechtigung
 - Lastschriftmandat

- (2) Die Anmeldung wird erst nach Vorlage aller genannten Unterlagen als vollständig angesehen und zur Platzvergabe berücksichtigt. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.
- (3) Die Anmeldung muss bis zum 31.03. vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingereicht werden. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können nachträgliche Anmeldungen 4 Wochen zum Monatsende beantragt werden, damit die Anmeldung auf den darauffolgenden Monat geprüft werden kann.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und auch sonst keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- (5) Nach Prüfung und Bewertung der Anmeldeunterlagen, erfolgt entweder die Platzzusage oder eine Mitteilung über einen Wartelistenplatz.
- (6) Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der Platzzusage und dem des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung.
- (7) Kinder die nicht aufgenommen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Stehen wieder freie Plätze zur Verfügung, werden die Sorgeberechtigten entsprechend von der Stadtverwaltung informiert.
- (8) Das Betreuungsangebot kann nur schriftlich entweder vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder vier Wochen zum Ende des Schuljahres abgemeldet werden. Bei Abmeldungen sind die Gebühren immer bis zum Ende des Schulhalbjahres bzw. bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.
- (9) Grundsätzlich werden 12 Monatsbeiträge erhoben. Dies wird für alle 1. - 3. Klässler so gehandhabt, sofern keine vorzeitigen Abmeldungen im Einzelfall erfolgen. Bei 4. Klässlern (Schulabgängern) wird die Gebühr bis 31.07. erhoben. Deshalb melden die jeweiligen Schulsekretariate dem Träger jährlich bis spätestens 31.03. alle Schulabgänger.
- (10) Die Stadtverwaltung kann einen in Anspruch genommenen Betreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden und anderweitig vergeben. Gründe hierfür können u. a. sein:
 - a. Unentschuldigtes Fehlen in der Betreuung von länger als vier Wochen;
 - b. Unregelmäßige Teilnahme über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten;
 - c. Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten;
 - d. Zahlungsrückstände der Benutzungsgebühren von mindestens zwei Monaten;
 - e. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (11) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach vorheriger Androhung. Der Ausschluss ist mit einer Frist von vier Wochen vorher anzudrohen.
- (12) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
- (13) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (14) Das Verfahren zur Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch den Träger rechtzeitig veröffentlicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für jedes angemeldete Kind erhoben. Die Gebühren setzen sich zusammen aus Gebühren für die Betreuung (Abs. 3) und ggf. Gebühren für die Verpflegung (Abs. 4). Für die Berechnung der Benutzungsgebühren werden die gesamten jährlichen Betriebskosten zugrunde gelegt. Aus diesem Grund ist die Gebühr auch beim Einstieg während eines Monats, während der Ferien, vorübergehender Sonderschließungen, personalbedingten verkürzten Öffnungszeiten, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes stets für den vollen Kalendermonat zu bezahlen. Über die Benutzungsgebühren wird ein Bescheid erstellt.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Randzeit tatsächlich besuchen oder nicht.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung wird wöchentlich erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der städtischen Schulkindbetreuung werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands nachfolgende monatlichen Benutzungsgebühren erhoben:

1. Randzeit Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (max. 2,5 Stunden täglich)

Schuljahr 2025/26 und 2026/27

Betreuungsmodell	Beitrag (EUR) 25/26	Beitrag (EUR) 26/27
RZ V 7:00-8:30 Uhr	30,00	33,00
RZ N 12:00-13:00 Uhr	24,00	26,00
RZ VN 7:00-8:30 und 12:00- 13:00 Uhr	54,00	59,00

2. Randzeit PLUS Betreuung im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung (max. 5 Stunden täglich)

Schuljahr 2025/26 und 2026/27

Betreuungsmodell	Beitrag (EUR) erstes Kind 25/26	Beitrag (EUR) erstes Kind 26/27
RZ PLUS 3x N 3 Tage/ 12:00-15:30 Uhr	54,00	59,00
RZ PLUS 3x VN 3 Tage/ 7:00-8:30 und 12:00-15:30 Uhr	72,00	79,00

RZ PLUS 5x N 5 Tage/ 12:00-15:30 Uhr	84,00	92,00
RZ PLUS 5x VN 5 Tage/ 7:00-8:30 und 12:00-15:30 Uhr	113,00	124,00
	Beitrag (EUR) Geschwister- kinder 25/26	Beitrag (EUR) Geschwister- kinder 26/27
RZ PLUS 3x N 3 Tage/ 12:00-15:30 Uhr	32,00	36,00
RZ PLUS 3x VN 3 Tage/ 7:00-8:30 und 12:00-15:30 Uhr	43,00	48,00
RZ PLUS 5x N 5 Tage/ 12:00-15:30 Uhr	50,00	55,00
RZ PLUS 5x VN 5 Tage/ 7:00-8:30 und 12:00-15:30 Uhr	68,00	75,00

3. Beiträge für die Hortbetreuung (inkl. Ferienbetreuung)

Schuljahr 2025/26 und 2026/27

Betreuungs- modell	Beitrag (EUR) erstes Kind 25/26	Beitrag (EUR) erstes Kind 26/27
12:00-17:00 Uhr	252,00	272,00
	Beitrag (EUR) Geschwister- kinder neu 25/26	Beitrag (EUR) Geschwister- kinder neu 26/27
12:00-17:00 Uhr	151,00	163,00

4. Beiträge für die Ferienbetreuung (inkl. Verpflegung) pro Woche

Schuljahr 2025/26 und 2026/27

Betreuungsmodell	Beitrag (EUR) 25/26	Beitrag (EUR) 26/27
3 Tage/Woche 7:30 - 16:30 Uhr	53,00	58,00
5 Tage/Woche	88,00	97,00

7:30 - 16:30 Uhr		
------------------	--	--

- (5) Für jedes Kind, das ein Nachmittagsbetreuungsangebot (Randzeit PLUS oder Hort) besucht, wird ein verpflichtendes warmes Mittagessen angeboten. Dafür ist unabhängig vom Betreuungsumfang ein zusätzliches Essensgeld zu entrichten. Dieses beträgt derzeit monatlich:

- In der RZ PLUS 3x N und 3x VN: 45,00 EUR
- In der RZ PLUS 5x N und 5x VN: 84,00 EUR
- Im Hort: 84,00 EUR

Diese Regelung gilt nicht für Schulanfänger, diese Zahlen für den September die Hälfte der Gebühr.

- (6) Der Anspruch auf Reduzierung der Hort- und der Randzeit PLUS Gebühr für das 2. Kind einer Familie ist gegeben, sofern beide Kinder gleichzeitig den Hort oder Randzeit PLUS der Stadt Wehr besuchen.

§ 9 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zu einem Schulkindbetreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 10 Benutzung der Einrichtung, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung durch das Kind, spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (2) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
- (3) Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (4) In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Stadt Wehr übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist
- (2) Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt nicht für Schulanfänger, diese entrichten für den September die Hälfte der Gebühr.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls sind sie ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
- (4) Die Betreuungsgebühr wird im Abbuchungsverfahren, jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Stadtkasse Wehr eingezogen.
- (5) Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Gebühren immer bis zum Ende des Schulhalbjahres oder bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.
- (6) Der Träger kann den Betreuungsumfang an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte, dienstlichem Anlass) reduzieren. Für die Dauer von max. 12 Wochen wirkt sich eine Reduzierung der Betreuungszeit nicht auf die Erhebung der Gebühren aus. Der Zwölfwochenzeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Reduzierung der Betreuungszeit.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
Wehr, den 01.07.2025

Michael Thater
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.